

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation 2008-138 von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, vom 22. Mai 2008: Vergabepraxis der Lotteriefondsgelder

Datum: 18. November 2008

Nummer: 2008-138

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation [2008-138](#) von Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg, SVP-Fraktion, vom 22. Mai 2008: Vergabepaxis der Lotteriefondsgelder

vom 18. November 2008

Am 22. Mai 2008 reichte Landrat Hans-Jürgen Ringgenberg unter dem Titel "Vergabepaxis der Lotteriefondsgelder" eine Interpellation mit folgendem Wortlaut ein:

"Bei der vom Landrat als erfüllt abgeschriebenen Motion [2008/008](#) blieben zwei wichtige Fragen unbeantwortet. Ich stelle sie deshalb mit dieser Interpellation erneut.

Die Verordnung über den Lotteriefonds schreibt vor, dass die Lotteriegelder, mit Ausnahme von Projekten der in- und ausländischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Katastrophenhilfe und der humanitären Hilfe im In- und Ausland, in erster Linie für Vorhaben im Kanton Basel-Landschaft eingesetzt werden müssen. Auch ist in der Verordnung festgehalten, dass aus dem Lotteriefonds entrichtete Beiträge in der Regel von einmaliger Natur sein müssen.

Die Interkantonale Landeslotterie SWISSLOS weist in ihrer Werbung auch stets darauf hin, dass es vorteilhaft ist, im eigenen Kanton Lotto zu spielen, da damit die Höhe des auf den jeweiligen Kanton zufallenden Anteils aus dem Reingewinn unmittelbar beeinflusst werden kann. Viele Bürgerinnen und Bürger geben deshalb ihren Lottoschein bewusst im Baselbiet ab, um so mitzuhelfen, dass die Kultur in unserem Kanton unterstützt wird.

Es ist zwar richtig, dass die Regierung die beschlossenen Unterstützungsbeiträge veröffentlicht. Es fehlen aber statistische Angaben und Informationen über die praktische Handhabung der Vergabekriterien, die belegen, dass die Verordnung auch eingehalten wird.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- 1. Wie interpretiert die Regierung die Regelung, wonach Lotteriegelder **in erster Linie für Vorhaben im Kanton Basel-Landschaft** ausgeschüttet werden müssen ? Wird diesem Grundsatz nachgelebt ?*
- 2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der jährlichen Lotteriegelder, die tatsächlich in unserem Kanton bleiben ?*

3. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gesuche für Projekte im Kanton Basel-Landschaft, die a) erfüllt und b) abgelehnt werden ?*
4. *Wie handhabt die Regierung die Bestimmung, wonach die Entrichtung von Beiträgen **in der Regel nur einmaliger Natur** sein dürfen ?*
5. *Werden tatsächlich keine Beiträge an Institutionen und Vorhaben, die vom Bund oder Kanton schon anderweitig subventioniert sind, ausgerichtet (z.B. an Museen) ?*
6. *Wäre es nicht sinnvoll, festzulegen, wieviel in Prozent der gesamten Lotteriegelder jährlich mindestens dem Baselbiet zugute kommen müssen, und wie in Zukunft solche statistischen Angaben ebenfalls zu veröffentlichen sind ?*
- 7.

Ich bitte die Regierung um schriftliche Beantwortung dieser Fragen, und zwar bezogen auf den Zeitraum der letzten 5 Jahre.

Grundsätzliche Bemerkungen

Das Durchführen von Lotterien ist gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten verboten. Vom Verbot ausgenommen sind die gemeinnützigen oder wohltätigen Interessen dienenden Lotterien. Gestützt darauf haben sich die Deutschschweizer Kantone und der Kanton Tessin unter der Bezeichnung "Interkantonale Landeslotterie" zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen. Zweck der Genossenschaft, mittlerweile unter der Bezeichnung SWISSLOS bekannt, ist die gemeinsame Durchführung von Lotterien. Die gesetzlichen Grundlagen sind die folgenden:

- a) Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 und dazugehörige Verordnung vom 27. Mai 1924
- b) Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937
- c) Verordnung zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 17. April 1975
- d) Landratsbeschluss betreffend die Genehmigung und den Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 6. Mai 1985
- e) Verordnung über den Lotteriefonds vom 14. Dezember 2004
- f) Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005

Der Anteil Reingewinn aus den Lotterien wird nach einem an der jährlichen Delegiertenversammlung genehmigten Verteilschlüssel auf die Genossenschaftskantone verteilt: Der Rein-

gewinn aus den Lotto-Geschäften zu 50 Prozent pro Kopf Kantonsbevölkerung und zu 50 Prozent aufgrund des im Kanton getätigten Umsatzes, der Anteil aus dem Losverkauf pro Kopf der Kantonsbevölkerung und ein von der Delegiertenversammlung jährlich festgesetzter fixer Pauschalbeitrag.

Gestützt auf die seit 1.1.2003 geltende neue Organisationsform der SWISSLOS wird der Anteil Reingewinn nicht mehr nach Sporttoto und Lotteriefonds unterteilt an die Kantone überwiesen. Für die Zuweisung an die Fonds sind die Kantone zuständig. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat diesem Sachverhalt Rechnung getragen und mit RRB Nr. 1998 vom 3. Dezember 2002 beschlossen, den Reingewinn zu 78 Prozent dem Lotteriefonds und zu 22 Prozent dem Sportfonds zuzuweisen. Diese Zuweisungsberechnung erfolgte gestützt auf Erfahrungszahlen aus zehn Jahren Sporttoto und Lotteriefonds. Sie kann bei Bedarf neu berechnet werden.

Sowohl für Projekte im Breitensport, die über den Sportfonds bearbeitet werden, als auch für Projekte der zeitgenössischen Kultur gelten klare Förderkriterien. Bei diesen ist der regionalen Einbeziehung angemessen Rechnung zu tragen, sei dies bei kulturellen wie auch bei sportlichen Veranstaltungen, die von der Infrastruktur her grösstenteils im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden.

Im Bereich der Transparenz von Beitragsleistungen aus dem Lotteriefonds hat der Kanton Basel-Landschaft eine innerhalb der SWISSLOS beispiellose Vorreiterrolle eingenommen. Seit 1995 werden jährlich sämtliche bewilligten Lotteriefondsbeiträge an Projekte veröffentlicht. Andere Kantone folgten diesem Beispiel nur zögerlich und erstmals ab 2007 sind alle mit Lotteriefondsgeldern unterstützten Projekte der SWISSLOS-Kantone veröffentlicht, dies auf Empfehlung der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz. Nicht veröffentlicht werden die abgewiesenen Gesuche.

Beantwortung der einzelnen Fragen

1. *Wie interpretiert die Regierung die Regelung, wonach Lotteriegelder **in erster Linie für Vorhaben im Kanton Basel-Landschaft** ausgeschüttet werden müssen? Wird diesem Grundsatz nachgelebt?*

Selbstverständlich interpretiert die Regierung diese Regelung genau so, wie sie in der Verordnung und vorher schon in den Allgemeinen Grundsätzen festgeschrieben ist. So wird grundsätzlich allen Unterstützungsgesuchen aus dem Kanton entsprochen, sofern die zu unterstützenden Projekte die Vergabekriterien erfüllen. In der Praxis gilt die Formulierung "in

erster Linie für Vorhaben im Kanton Basel-Landschaft" auch für Projekte, die der Baselbieter Bevölkerung zugute kommen.

2. Wie hoch ist der prozentuale Anteil der jährlichen Lotteriegelder, die tatsächlich in unserem Kanton bleiben?

Dieser Anteil variiert. So gibt es Jahre, in denen mehrere Naturprojekte realisiert werden, hingegen kaum grössere Jugendprojekte. In einem andere Jahr stehen gleich mehrere Tourismusförderprojekte zur Diskussion, hingegen kaum reine soziale Vorhaben. Im zeitgenössischen Kulturbereich hingegen ist eine Konstanz gegeben. Ebenso bei den Projekten der in- und ausländischen Entwicklungszusammenarbeit. In diesen Bereichen wurden in den vergangenen fünf Jahren bei der Ausgabenplafonierung jeweils 1.5 Millionen Franken eingesetzt. Bewegen sich die tatsächlich bewilligten Gelder nicht im plafonierten Rahmen, so wurden Mehrausgaben durch Nothilfemassnahmen (Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe im In- und Ausland) verursacht, wie bspw. im Jahr 2005 bei den verheerenden Unwettern in der Schweiz.

Die Statistik sieht für die vergangenen fünf Jahre folgendermassen aus:

Ausgaben 2003: Fr. 8'905'955.--, bewilligte Projekte: 275

BL	Region NWS	gesamtschweizerisch	In- und Ausland Entwicklung
4'112'945	2'876'200	536'310	1'381'500
147 Projekte	64 Projekte	41 Projekte	23 Projekte
46 %	32,5 %	6 %	15,5 %

Ausgaben 2004: Fr. 7'526'485.--, bewilligte Projekte: 252

BL	Region NWS	gesamtschweizerisch	In- und Ausland Entwicklung
3'396'820	2'143'200	578'565	1'507'900
137 Projekte	58 Projekte	33 Projekte	24 Projekte
45 %	28 %	7 %	20 %

Ausgaben 2005: Fr. 7'519'542.--, bewilligte Projekte: 234

BL	Region NWS	gesamtschweizerisch	In- und Ausland Entwicklung
2'703'262	2'748'500	170'180	1'897'600
120 Projekte	69 Projekte	19 Projekte	26 Projekte
36 %	36,5 %	2,5 %	25 %

Ausgaben 2006: Fr. 11'064'490.--, bewilligte Projekte: 239

BL	Region NWS	gesamtschweizerisch	In- und Ausland Entwicklung
6'805'235	2'441'975	423'380	1'393'900
121 Projekte	59 Projekte	31 Projekte	28 Projekte
61,5 %	22 %	4 %	12,5 %

Ausgaben 2007: Fr. 8'884'310.--, bewilligte Projekte: 252

BL	Region NWS	gesamtschweizerisch	In- und Ausland Entwicklung
4'103'590	3'049'640	285'180	1'445'900
130 Projekte	72 Projekte	21 Projekte	29 Projekte
46 %	34,5 %	3 %	16,5 %

3. *Wie hoch ist der prozentuale Anteil der Gesuche für Projekte im Kanton Basel-Landschaft, die a) erfüllt und b) abgelehnt werden ?*

	Bewilligte Projekte BL	Abgewiesene Projekte BL
2003	79 % (147 Projekte)	21 % (39 Projekte)
2004	70 % (137 Projekte)	30 % (59 Projekte)
2005	67 % (120 Projekte)	33 % (59 Projekte)
2006	69 % (121 Projekte)	31 % (55 Projekte)
2007	75 % (130 Projekte)	25 % (44 Projekte)

4. *Wie handhabt die Regierung die Bestimmung, wonach die Entrichtung von Beiträgen **in der Regel nur einmaliger Natur** sein dürfen ?*

Lotteriefondsbeiträge werden für konkrete Projekte gesprochen. Sie können in Tranchen zur Auszahlung gelangen, über mehrere Jahre verteilt und an Bedingungen geknüpft werden. Sie werden als à fond perdu-Beitrag und/oder als Defizitgarantie zugesichert. Die jeweiligen Beschlussfassungen müssen **vor** Projektrealisierung erfolgen. Ausnahmen von dieser Regel sind selten. Es müssen wichtige Gründe vorliegen, die eine wiederholte Unterstützung rechtfertigen. Einen Sonderfall bilden die Integrationsprojekte. Bis zum Vorliegen eines Integrationsgesetzes konnten im ordentlichen Budget die für Integrationsprojekte erforderlichen Mittel nicht eingestellt werden. Ab 2009 gelten auch für Projekte mit Integrationshintergrund die gleichen Bestimmungen wie für alle anderen Lotteriefondsprojekte.

5. *Werden tatsächlich keine Beiträge an Institutionen und Vorhaben, die vom Bund oder Kanton schon anderweitig subventioniert sind, ausgerichtet (z.B. an Museen) ?*

Projektbeiträge an vom Bund und/oder Kanton subventionierte Institutionen und Vorhaben werden gemäss Verordnung über den Lotteriefonds nur ausnahmsweise ausgerichtet. Gestützt auf die Rechtsprechung und verschiedene diesbezügliche Gutachten unseres Regierungsrätlichen Rechtsdienstes wird bei subventionierten Institutionen abgeklärt, was bestehende Leistungsaufträge enthalten und ob allenfalls zu unterstützende Vorhaben die Leistungsaufträge tangieren oder in den abgegoltenen Leistungen nicht enthalten sind und somit eine einmalige Lotteriefondsunterstützt gerechtfertigt erscheint.

6. *Wäre es nicht sinnvoll festzulegen, wieviel in Prozent der gesamten Lotteriegelder jährlich mindestens dem Baselbiet zugute kommen müssen, und wie in Zukunft solche statistischen Angaben ebenfalls zu veröffentlichen sind ?*

Die Lotteriefondsausgaben werden jährlich nach Bedarf und angesichts der zu erwartenden Einnahmen plafoniert. Dies funktioniert seit vielen Jahren erfreulich gut. Da das Fondsvermögen nicht geäufnet werden darf, sondern gemäss Bundesgesetz wieder vollumfänglich wohl-tätigen und gemeinnützigen Projekten zugute kommen muss, ist eine prozentuale Reserva-tion nur für im Baselbiet realisierte Projekte nicht sinnvoll. Wie die obige Statistik zeigt, sind immer genug Mittel für Projekte im Kanton vorhanden. Eine prozentuale Festlegung würde die Gelder natürlich binden, was zur Folge hätte, dass man sich bei Projekten, die beispiels-weise in der Stadt realisiert werden, wegen fehlender Mittel nicht engagieren könnte. Gerade vom aus dem Lotteriefonds mitfinanzierten Kulturangebot profitieren auch die Einwohnerin-nen und Einwohner aus dem Baselbiet und zwar quer über die Generationen über Jugend-kultur bis Klassisches Ballett während des Tanzfestivals oder New Orleans-Feeling anlässlich des "Em Bebbi sy Jazz". Der Regierungsrat sieht keine Veranlassung, die Ausgabenplafon-ierung in Prozenten zu sanktionieren und Änderungen bei der Veröffentlichung der unter-stützten Projekte vorzunehmen. Die Veröffentlichung der Projekte ist im Kanton Basel-Land-schaft gar umfassender als von der Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriege-setz vorgegeben.

Liestal, 18. November 2008

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Ballmer

der Landschreiber:
Mundschin